

# Gemeinde Reit im Winkl

-Amt für öffentliche Ordnung, Zimmer 101- Tel: 08640 – 800-31 oder -32  
Rathausplatz 1, 83242 Reit im Winkl, e-mail: meldeamt@reitimwinkl.bayern.de



- Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)**  
 **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 3 LStVG**

(Bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes beachten)

## 1. Veranstalter/-in:

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Firma/Verein: \_\_\_\_\_

(Name, Vorname des Verantwortlichen sh. vorherige Zeile)

Anschrift: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon/Handy: \_\_\_\_\_

**2. Veranstaltungsart:** (z.B. Tanz-, Musikveranstaltungen, Popkonzerte, motorsportliche Veranstaltung, Filmvorführungen, Musikrichtung und Gruppennamen bitte angeben)

einmalige Veranstaltung

regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Veranstaltung

## 3. Veranstaltungsort:

Name der Gaststätte/Vergnügungsstätte: \_\_\_\_\_

Anschrift in Reit im Winkl: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer)

**4. Räume** und **Betriebsräume im Freien**, die genutzt werden: (z.B. Nebenzimmer, Saal; Aufzählung und m<sup>2</sup>-Angabe für Betriebsräume im Freien)

Bezeichnung der Räume \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

**5. Zahl der zuzulassenden Besucher:** \_\_\_\_\_

**6. Datum der Veranstaltung:** \_\_\_\_\_

**7. Uhrzeit der Veranstaltung:** Beginn: \_\_\_\_\_

Ende: \_\_\_\_\_ (Im Freien nur bis 22:00 Uhr)

Den Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Reit im Winkl, den \_\_\_\_\_

**Unterschrift** des/der Veranstalters/in bzw. des/der Vertretungsberechtigten  
(Der Antrag ist mit Originalunterschrift zu übermitteln!)

**Gegebenenfalls ist auch ein Antrag auf vorübergehende Gaststättenerlaubnis (§12 GastG) erforderlich!**

## **Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Verantwortlich für die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ist die Gemeinde Reit im Winkl, Rathausplatz 1, 83242 Reit im Winkl, E-Mail: Gemeinde@reitimwinkl.bayern.de, Telefon: (08640) 800-0

Die Daten werden erhoben zur Durchführung der öffentlichen Veranstaltung nach Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und weiteren Vorschriften. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO und Art. 6 LStVG. Ihre Daten werden entsprechend den Vorgaben des LStVG an Dritte weitergegeben.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet unter [www.reitimwinkl.de](http://www.reitimwinkl.de) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie wie folgt erreichen können:

Daniel Dußmann

Landratsamt Traunstein, Crailsheimstr. 1, 83278 Traunstein

Telefon: 0861/58-7092

Mail: datenschutzbeauftragter@traunstein.bayern

Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes

### **Anzeige/Erlaubnis Antrag für öffentliche Vergnügungen**

#### **Allgemeines:**

- Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
- Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens **eine Woche vorher** schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
  - die erforderliche Anzeige (sh. Nr. 2) nicht fristgemäß erstattet wird,
  - es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt,
  - zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.
- Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume können grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr zugelassen werden. Nach § 1 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung ist die Sperrzeit bei Schank- und Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten für Betriebsräume, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen, Gehsteigflächen und ähnliche Räume) oder in fliegenden Bauten befinden, auf 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt. Ausnahmen im Freien sind grundsätzlich im Interesse der Nachtruhe regelmäßig nicht möglich.

#### **Zu 1.) Veranstalter/-in:**

Veranstalter/-in einer Vergnügung ist, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Es reicht aus, wenn von mehreren Veranstaltern einer Vergnügung nur einer die Anzeige erstattet.

#### **Zu 2.) Veranstaltungsart:**

Die Angabe der genauen Veranstaltungsart dient der sicherheitsrechtlichen Einstufung der Veranstaltung. Die im Klammerzusatz gemachten Angaben dienen als Hilfestellung zur Beschreibung der Veranstaltungsart.

#### **Zu 3.) + 4.) Veranstaltungsort/Räume:**

Es ist zu prüfen, ob der Veranstaltungsort und die vorgesehenen Räume bzw. Flächen, auch soweit sie sich im Freien befinden, sicherheitstechnisch geeignet sind.

#### **Zu 6.) Datum der Veranstaltung:**

Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Veranstaltungen ist der gewünschte Wochentag anzugeben.

#### **Zu 7.) Uhrzeit der Veranstaltung:**

Es gelten die Sperrzeitregelungen der Gaststättenverordnung und der gemeindlichen Lärmschutzverordnung.